

Änderung der RICHTLINIEN

über die Zuschussregelungen der Stadt Schriesheim für Gruppenreisen in die französische Partnerstadt Uzès, sowie deren Gegenbesuche vom 29.01.2002

In seiner Sitzung vom 11.12.2019 hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim folgende Änderungen der Richtlinien über die Zuschussregelungen der Stadt Schriesheim für Gruppenreisen in die französische Partnerstadt Uzès, sowie deren Gegenbesuche vom 29.01.2002 beschlossen:

1.

Ziffer II. der Richtlinien über die Zuschussregelungen der Stadt Schriesheim für Gruppenreisen in die französische Partnerstadt Uzès, sowie deren Gegenbesuche vom 29.01.2002 erhält folgende Fassung:

II. Besuch deutscher Gruppen in Uzès

1. Erwachsene

1.1. Fahrtkostenzuschuss für den Bus

Fahrtkostenzuschuss für Hin- und Rückreisen von Erwachsenengruppen der in das Vereinsregister der Stadt eingetragenen Vereine in Höhe von 20 % der tatsächlichen Fahrtkosten (bei öffentlichen Verkehrsmitteln 2. Klasse), höchstens jedoch aus Euro 4.000,-. Als Erwachsenengruppen gelten Gruppen mit einer Reisetärke ab 16 Personen.

1.1. Fahrtkostenzuschuss für den Pkw

Bei Reisen mit Personenkraftwagen werden als Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt nach Uzès pro Wagen Euro 260,- festgesetzt. Die Stadt erstattet hiervon 20 %, das sind Euro 52,-. Bezuschusst werden Reisen mit Privatautos, aber nur dann, wenn ein Wagen mit mindestens vier Personen besetzt ist und mindestens vier, höchstens jedoch fünf Pkws der Reisegruppe angehören.

- 1.2. Voraussetzung
Die Fahrtkosten werden nur bezuschusst, wenn mindestens zwei Übernachtungen in Uzès stattfinden. Der Stadt ist das Veranstaltungsprogramm vorzulegen.
- 1.3. Abrechnung anderer Zuschüsse
Etwaige andere Zuschüsse werden angerechnet. Übersteigen die anderweitigen Zuschüsse einen bereits geleisteten Zuschuss der Stadt, ist dieser der Stadt zurückzuerstatten.
- 1.4. Rundreisen
Rundreisen sind von der Bezuschussung ausgeschlossen.

2. Jugendliche

- 2.1. Zuschusshöhe
Ein Aufenthaltszuschuss pro Teilnehmer und Tag von Euro 7,50, höchstens jedoch zusammen Euro 1.500,-. Den Zuschuss erhält der veranstaltende Verein. An- und Abfahrtstage zählen je als ½ Tag.
- 2.2. Altersgrenzen
Bezuschusst werden Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr, Schüler und Studenten auf Antrag bis zum 25. Lebensjahr. Für je 10 minderjährige Teilnehmer wird eine Aufsichtsperson bezuschusst.
- 2.3. Gemischte Gruppen
Gemischte Gruppen zählen als Erwachsenengruppen.
- 2.4. Zuschussvoraussetzungen
Bezuschusst werden nur:
 - Reisen von Schülergruppen, die von der Schulleitung beantragt werden und für die ein verantwortlicher Reiseleiter bestimmt wird.
 - Reisen von Jugendgruppen der in das Vereinsregister der Stadt Schriesheim eingetragenen Vereine. Die Reisegruppen müssen aus mindestens 16 Personen bestehen. Ein verantwortlicher Reiseleiter muss benannt werden.
 - Der Aufenthaltszuschuss wird nur gewährt, wenn mindestens zwei Übernachtungen in Uzès stattfinden. Der Stadt ist das Veranstaltungsprogramm vorzulegen.
- 2.5. Anderweitige Zuschüsse
Etwaige Zuschüsse von Dachorganisationen werden angerechnet. Übersteigen die anderweitigen Zuschüsse einen bereits geleisteten Zuschuss der Stadt, ist dieser der Stadt zurückzuerstatten.

2.

Ziffer III. der Richtlinien über die Zuschussregelungen der Stadt Schriesheim für Gruppenreisen in die französische Partnerstadt Uzès, sowie deren Gegenbesuche vom 29.01.2002 erhält folgende Fassung:

III. Gegenbesuch

1. Erwachsenenengruppen

1.1. Empfang mit Imbiss durch die Stadt

bei Gegenbesuchen von französischen Erwachsenenengruppen in Schriesheim (bis zu fünf jährlich) gibt die Stadt Schriesheim einen Empfang mit Imbiss.

2. Schüler-/ Jugendgruppen

2.1. Zuschusshöhe

Bei Gegenbesuchen von französischen Schüler-/ Jugendgruppen (bis zu drei jährlich) erhält der betreuende örtliche Verein einen pauschalen Zuschuss pro Schüler/ Jugendlichen von Euro 7,50 für gemeinsame Veranstaltungen.

2.2. Altersgrenze

Bezuschusst werden Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr. Schüler und Studenten auf Antrag bis zum 25. Lebensjahr. Für Betreuer wird kein Zuschuss gewährt.

3. Ausnahmen

Die Gewährung von Zuschüssen über die Bestimmungen der Richtlinien hinaus ist möglich. Sie bedürfen je nach Größenordnung der Zustimmung des nach der Hauptsatzung zuständigen Organs bzw. Gremiums.

4. Inkrafttreten

Diese Änderungsrichtlinien treten zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Schriesheim, den 12.12.2019


H ö f e r Bürgermeister